

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/030/2015

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Jugend, Soziales und Senioren

Sachbearbeiter/in: Gerhard Köllisch

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	09.02.2015	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Kostenerstattung aus Bundesmitteln	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 18. Juli 2012 die Höhe der Geldleistungen für Asylbewerber für verfassungswidrig erklärt. Diese seien für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern unzureichend und nicht nachvollziehbar. Das Bundesverfassungsgericht forderte, dass das menschenwürdige Existenzminimum transparent und nachvollziehbar festgesetzt sowie Abweichungen begründet werden müssten. Das Gericht legte in seinem 2012 ergangenen Urteil eine Übergangsregelung zur Höhe der Grundleistungen fest. Diese orientierte die sich an den für Sozialhilfeempfänger geltenden Regelsätzen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr das Asylbewerberleistungsgesetz an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hierbei setzt das neue Gesetz vorrangig die Anforderungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um und verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel einer umfassenden Reform des Asylbewerberleistungsrechts.

II. Sachvortrag

Grundlage für die Bemessung der neuen Leistungssätze sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbraucherstichprobe. Auch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) wird auf dieser Grundlage berechnet.

Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen in welcher Form die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Flüchtlinge ausgegeben werden. Der bislang vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (Sachleistungsprinzip) soll nur noch für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen (Zirndorf, München, Deggendorf) gelten. Sobald die Aufnahmephase dort abgeschlossen ist, können die Leistungen zum Lebensunterhalt an die Asylbewerber bar ausgezahlt werden. So fallen auch die Essenspakete in der Gemeinschaftsunterkunft in Schwarzach ab 1. März 2015 weg.

Folgende Gesetzesänderungen wurden vorgenommen:

- Für Alleinstehende außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen besteht ein notwendiger monatlicher Bedarf von 212 € und ein Bargeldbedarf von 140 €. Die Beträge werden noch einmalig für das Jahr 2015 fortgeschrieben. Zusätzlich werden die Kosten für Miete und Heizung übernommen.
- Kinder und Jugendliche haben vom ersten Tag ihres Aufenthaltes in Deutschland an einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- Die sogenannte Wartefrist – das ist die Zeit, in der Leistungen nur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden – wird deutlich von 48 Monaten auf 15 Monate gekürzt. Zukünftig werden also schneller Leistungen der Sozialhilfe gewährt.
- Menschen, die mit einem humanitären Aufenthaltstitel bereits länger als 18 Monate in Deutschland leben oder Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung geworden sind, steht bei Bedürftigkeit zukünftig ALG II oder Sozialhilfe zu.

- Zukünftig ist es möglich, dass geringe Summen für Anschaffungen angespart werden können (200,00 Euro). Auch für Einkommen gelten Freibeträge, damit es attraktiv ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.
- In Notfällen haben Flüchtlinge das Recht auf angemessene medizinische Versorgung. Ärzte und Krankenhäuser sind verpflichtet zu helfen und können die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger (Sozialamt, d.h. der Stadt) verlangen.
- Der Zeitraum für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, wird von vier auf ein Jahr verkürzt.

Die Gesetzesänderungen treten am 01.03.2015 in Kraft.